

Ihr/e Gesprächspartner/in: Martin Metz

Verteiler: Vorsitzende(r), I, III, IV, BRB, 2

Federführung: 2

Termin f. Stellungnahme:

erledigt am: 05.10.2011 Mü.

Antrag

Datum: 05.10.2011

Drucksachen-Nr.: 11/0407

Beratungsfolge

Rat

Sitzungstermin

05.10.2011

Behandlung

öffentlich / Entscheidung

Betreff

**Antrag der GRÜNEN zu TOP 13.1.5 der Ratssitzung am 05.10.2011:
Rekommunalisierung der Energieversorgung**

Beschlussvorschlag:

- 1.) Die Verwaltung und die Vertreter des Rates in den kommunalen Gesellschaften werden beauftragt, in den noch offenen Fragen der Vereinbarung mit dem Vertragspartner SWBB Verhandlungen zu führen. Die Stadt Sankt Augustin ist prinzipiell zu Änderungen der geschlossenen Verträge bereit, insofern die daraus resultierenden zusätzlichen wirtschaftlichen Risiken überschaubar und vertretbar sind sowie die Vertragspartnerschaft weiterhin zu einem wesentlichen finanziellen Vorteil für die Stadt führt. Über jedwede Änderung der Verträge wird der Rat entscheiden.
- 2.) Die Vertreter des Rates in den Gesellschaften der Stadt Sankt Augustin werden beauftragt, sofern mit der SWBB eine Einigung erzielt werden kann, unverzüglich eine Klage auf den Weg zu bringen mit dem Ziel, das vollständige Eigentum an dem Sankt Augustiner Gasnetz zu erreichen bzw. den endgültigen Verkaufspreis festzustellen.

Begründungen:

- 1.) Der Antrag der Fraktionen von CDU und FDP lässt kaum Spielraum für Verhandlungen mit den SWBB. Wird die bisherige Partnerschaft ernst genommen, sollte man jedoch auch zu Änderungen bereit sein. Wenn zusätzliche wirtschaftliche Risiken überschaubar und evtl. finanzielle Mindereinnahmen im Vergleich zur bisherigen Vertragskonstruktion vertretbar wären, sollte die Stadt dafür offen sein. Dies gilt vor allem vor dem Hintergrund, dass ein Abschied von der Vertragspartnerschaft mit den SWBB das Verfahren nach fünf Jahren wieder weit zurückwerfen würde und entsprechend weitere zeitliche Verzögerungen sowie Ausgaben für Anwälte und Berater entstehen würden. Allerdings ist natürlich jede Vertragsänderung mit der gebotenen Sorgfalt zu bewerten und darf nicht unkritisch entgegengenommen werden.

- 2.) Es wird notwendig sein, alsbald eine Klage seitens der EVG auf den Weg zu bringen. Dies wäre entweder eine Klage zur Höhe des Kaufpreises des Gasnetzes oder eine Klage zur Eigentumsübertragung des Netzes insgesamt. Vor einem solchen Weg müssen jedoch alle bestehenden Unklarheiten in Bezug auf die EVG und ihre Vertragspartner beseitigt werden.

gez. Martin Metz